



SATZUNG

der Turn- und Sportgemeinde 1903 e. V. Dorlar

vom 29. März 2019

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Vereinsämtern und -funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

§ 1

Name, Gründung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportgemeinde 1903 e. V. Dorlar

(abgekürzter Vereinsname „*TSG Dorlar*“)

(2) Der Verein wurde am 7. Juni 1903 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar unter der Nummer „VR 527“ eingetragen.

(3) Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in 35633 Lahnau - Dorlar.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Abhaltung von geordnetem Sport- und Spielbetrieb
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) den Einsatz von geeigneten Übungsleitern
- d) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen, Sportgeräten und vereinseigenen Gebäuden

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenersatz ist allerdings zulässig.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Aufgaben

(1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren und Breitensports
- c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- d) Förderung des Vereinslebens

§ 4

Farben und Auszeichnungen

(1) Die Farben des Vereins sind schwarz / rot / gold.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.

(3) Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln mit Urkunde verliehen.

(4) Ehrungen werden für 25, 40, 50, 60 und 75 Jahre Mitgliedschaft durchgeführt.

Darüber hinaus gehende Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft werden nach Vorschlag durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(5) Die Mitglieder werden mit nachstehenden Ehrennadeln und Urkunden geehrt:

- a) 25 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Bronze mit Jahreszahl und Urkunde
- b) 40 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Silber mit Jahreszahl und Urkunde
- c) 50 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl und Urkunde
- d) 60 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl und Urkunde
- e) 75 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Gold mit Stein und Jahreszahl und Urkunde

(6) Die Mitglieder können für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein mit nachstehenden Ehrennadeln und Urkunden geehrt werden:

Ehrennadel in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Stein
mit jeweiliger Urkunde.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder aufgrund von besonderer oder langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(8) Für besondere und langjährige Verdienste als Mitglied des Vorstandes des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied nach Ausscheiden aus dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden.

(9) Weitere Ehrungen von Mitgliedern durch Präsente können zu verschiedenen Anlässen durch den Vorstand beschlossen und durchgeführt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich über die offizielle Beitrittserklärung des Vereins zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.

(3) Mitglieder des Vereins sind:

- a) Erwachsene
- b) Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

(4) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder unter a) und c).

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das Mitglied hat dem Verein in der Beitrittserklärung eine Einzugsermächtigung und ein SEPA - Lastschriftmandat rechtsverbindlich zu erteilen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

(7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

(8) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(9) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, Vereinsbeschlüsse oder Verbandsrichtlinien
- b) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- d) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
- e) wenn ein Mitglied sonstige finanzielle Verpflichtungen des Vereins gegenüber nicht erfüllt hat

(10) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein schriftlich begründeter Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(11) Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadeln.

§ 6

Beiträge

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Vereinsmitgliedern Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet und die durch die Mitgliederversammlung endgültig festgesetzt und beschlossen werden.

(2) Zusätzliche Gebühren können vom erweiterten Vorstand für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, beschlossen werden.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die Umlage wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Mandatsreferenznummer (interne Vereins-Mitgliedsnummer) in zwei gleichen Raten halbjährlich zum 10. Februar und zum 10. August eingezogen. Fallen diese nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 10. Februar und am 10. August eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Wird ein davon abweichender Fälligkeitstag der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen vom Verein bestimmt, ist dieser den Mitgliedern rechtzeitig vor Ausführung des Bankeinzugs mitzuteilen. Ist der Beitrag, die Gebühr oder die Umlage zum Fälligkeitszeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Ausstehende Beiträge, Gebühren und Umlagen werden dann gem. § 288 BGB Abs. 1 verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist

und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, Gebühren und Umlagen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitrags-, Gebühren- und Umlageschuld besteht nicht.

§ 7

Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres wahlberechtigt und können gewählt werden.

(2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(3) Alle volljährigen Mitglieder (Kinder / Jugendliche durch einen Erziehungsberechtigten) haben jederzeit das Recht, dem Vorstand Anträge vorzulegen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand fristgerecht schriftlich einzureichen.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 8

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Fahnen Träger
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- f) Erlass von Ordnungen
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- h) Auflösung des Vereins

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (6) Die Tagesordnung soll enthalten:
- a) Ehrung der Verstorbenen
 - b) Berichte des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Aussprache über die vorgelegten Geschäftsberichte des Vorstandes
 - e) Antrag der Mitgliederversammlung auf Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
 - f) Berichte der Abteilungen
 - g) Wahlen zum Vorstand / Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
- (7) Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahnau und durch Aushang im Vereinsheim. Die Kommunikation im Verein kann auch in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E - Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E - Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (10) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (11) Wahlen werden durch Handzeichen durchgeführt, es sei denn, dass aus der Versammlung eine geheime Wahl beantragt wird.
- (12) Der Vorstand nach § 26 BGB und alle weiteren Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (13) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei den erschienenen Personen mindestens ein wahlberechtigtes Vereinsmitglied mehr als Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(14) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- g) die Art der Abstimmung
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
2. Kassierer / Mitgliederverwaltung
1. Schriftführer
2. Schriftführer
- bis zu drei Beisitzer
- Jugendwart
- Frauenwart
- Abteilungsleiter Leichtathletik
- Abteilungsleiter Jugendfußball
- Abteilungsleiter Seniorenfußball
- Abteilungsleiter Alte Herren - Fußball
- Abteilungsleiter U 80 Fußball
- Abteilungsleiter Kanu

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
2. Kassierer / Mitgliederverwaltung
1. Schriftführer

(3) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt jährlich im Wechsel für die Hälfte seiner Mitglieder und zwar für den 1. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 2. Kassierer, sowie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den 2. Vorsitzenden und den 1. Kassierer.

(6) Die Abteilungsleiter

Seniorenfußball sowie die Mitglieder des Spelausschusses
Alte Herren - Fußball
U 80 Fußball
Kanu

werden in den Abteilungen gewählt und sind durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Sollte keine Bestätigung erfolgen, so ist die Mitgliederversammlung ermächtigt eine neue Wahl durchzuführen.

(7) Ein Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand kommissarisch neu besetzen. Die Wahl erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung.

(9) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(10) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(11) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß § 6 der Satzung

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und den satzungsgemäßen Verpflichtungen zu erfolgen. Dazu gehört auch die Unterhaltung der vereinseigenen Liegenschaft.

(12) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(13) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend.

(14) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E - Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens sechs Tage ab Zugang der E - Mail-Vorlage sein. Die E - Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E - Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E - Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(15) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(16) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu. Bis zur Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Vorstandstätigkeit. Die Abwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(17) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom Gesetzgeber, dem zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt vier Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei bei jeder Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenprüfer gewählt wird. Die Wiederwahl ist nur für eine weitere Amtszeit zulässig. Ein ausgeschiedener Kassenprüfer kann erst nach einer Frist von einem Jahr erneut gewählt werden.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Zur Prüfung der Kasse müssen mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer anwesend sein.

(4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 12

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und seinen zuständigen Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende

Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinszeitung oder auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und anderen Ereignissen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13

Protokollierung

(1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

(2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

(3) Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer erstellt und werden allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis weiter gegeben.

Einsprüche zum Protokoll sind spätestens eine Woche nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lahnau oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst vorzugsweise in der Gemeinde Dorlar.

(3) Hat sich innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre ein neuer Verein gegründet, der die satzungsmäßigen Zwecke der Turn- und Sportgemeinde 1903 e. V. Dorlar fortführen will, ist ihm das verwaltete gesamte Vereinsvermögen zu übergeben.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29. März 2019 im Sportlerheim der TSG Dorlar, Steinsköppel, 35633 Lahnau - Dorlar, beschlossen.

35633 Lahnau - Dorlar, den 29 März 2019

Kim R. Stahl
1. Vorsitzender

Thorsten Riederer
2. Vorsitzender

Vereinsstempel